

**Mitteilung des Senats vom 19. März 2024****Genitalverstümmelung an Mädchen und Frauen in Bremen**

Die Fraktion Bündnis Deutschland hat unter Drucksache 21/277 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie ist es aus Sicht des Senats zu erklären, dass es bis heute keine valide Datenbasis zu weiblichen Genitalverstümmelungen in Deutschland und im Land Bremen gibt, obwohl der einschlägige Straftatbestand bereits 2013 ins Strafgesetzbuch aufgenommen wurde?

Der Senat verweist auf die Ausführungen zu weiblicher Genitalbeschneidung (FGM/C) in Kapitel 10 des „Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen“. Dort werden ausführlich Studienergebnisse erörtert.

Bei weiblicher Genitalbeschneidung handelt es sich um ein äußerst sensibles und noch dazu intimes Thema mit einer sehr hohen Dunkelziffer. Daher liegen gesicherte Erkenntnisse, in welchem Ausmaß weibliche Genitalbeschneidung in Deutschland praktiziert wird, nicht vor. Nur polizeilich angezeigte oder fachärztlich bekannt gewordene Fälle können statistisch aufgenommen werden. Aufgrund dessen können nur die aus den Herkunftsländern erhobenen Prävalenzdaten auf die nach Deutschland eingewanderten Bevölkerungsgruppen abstrakt übertragen werden. Daraus ergeben sich allenfalls Hochschätzungen.

2. Wie viele Fälle von weiblicher Genitalverstümmelung nach § 226a StGB sind seit Aufnahme dieses Tatbestands in das Strafgesetzbuch im Jahre 2013 bis zum 31. Dezember 2023 amtlich bekannt geworden? Bitte die Zahl nach den von der Weltgesundheitsorganisation definierten Typen I bis IV, Jahren sowie Bremen und Bremerhaven aufschlüsseln.

Siehe Antwort zu Frage 3.

3. In wie vielen Fällen wurde im unter Frage 2 genannten Zeitraum ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 226a StGB eingeleitet? Bitte die Zahl der Fälle getrennt nach Jahren sowie Bremen und Bremerhaven ausweisen.

Aus dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) @rtus wurden Daten zu den Straftaten im Sinne der Fragestellung für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2023 erhoben und für das Land Bremen ausgewertet.

Aufgrund der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aus dem Bremischen Polizeigesetz und der damit verbundenen Löschung von Vorgängen kann die Vollständigkeit der aufgeführten Daten anhand dieser Eingangstatistik (VBS @rtus) nicht gewährleistet werden.

Die Recherche nach den im Vorgangsbearbeitungssystem erfassten Straftaten nach § 226a Strafgesetzbuch ergab, dass im Betrachtungszeitraum insgesamt zwei Straftaten polizeilich bekannt wurden. Der erste Fall wurde im Jahr 2018 und der zweite im Jahr 2023 erfasst. Beide Fälle betrafen die Stadt Bremen. Eine Definition des Typs geht aus den erfassten Daten nicht hervor.

Durch die Staatsanwaltschaft Bremen wurde im Berichtszeitraum lediglich ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat nach § 226a Strafgesetzbuch geführt. Dieses Verfahren wurde am 21. August 2018 eingeleitet, richtete sich gegen lediglich einen Beschuldigten und wurde am 2. Oktober 2018 gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt, da kein Tatnachweis geführt werden konnte. Bezüglich des oben genannten Ermittlungsverfahrens aus dem Jahre 2023 gelangte die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage des polizeilich mitgeteilten Sachverhalts zu einer abweichenden rechtlichen Würdigung.

4. Wie viele der nach § 226a StGB zwischen 2013 und 2023 zur Anzeige gebrachten Taten endeten mit einer Verurteilung des Angeklagten, wie viele Tatverdächtige wurden freigesprochen, und wie viele der Verfahren eingestellt? Bitte die Zahlen gegliedert nach Jahren ausweisen.

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Wie lang waren die Freiheitsstrafen, die nach § 226a StGB gegen verurteilte Täter im unter Frage 4 genannten Zeitraum verhängt wurden? Bitte differenziert nach Jahren, Länge der Freiheitsstrafen sowie Bremen und Bremerhaven beantworten.

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Wie viele der Täter wurden zwischen 2013 und 2024 nach Verbüßung ihrer Haftstrafe aus Bremen in ihre Herkunftsländer abgeschoben? Bitte getrennt nach Jahren und Zielländern ausweisen.

Da im fraglichen Zeitraum niemand nach § 226a Strafgesetzbuch verurteilt wurde, gab es weder Ausweisungen noch Abschiebungen, bei denen eine entsprechende Verurteilung beziehungsweise Haftstrafe eine Rolle hätte spielen können.

7. Aus welchen Herkunftsstaaten stammen die im Land Bremen lebenden Mädchen und Frauen, die Opfer von Genitalverstümmelung geworden sind? Bitte nach Herkunftsländern sowie Zahl und Alter der Betroffenen aufschlüsseln.

Der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Mädchen insgesamt Opfer von Genitalverstümmelung geworden sind. Für die Personengruppe der unbegleitet minderjährig eingereisten Ausländer:innen liegen Erkenntnisse des Jugendamtes Bremen für den Zeitraum 1. November 2015 (Beginn der Verteilverfahren nach Achtem Buch Sozialgesetzbuch [SGB VIII]) bis zum 13. Februar 2024 vor.

<b>Nationalität</b>	<b>Anzahl</b>
Gambia	56
Guinea	69
Somalia	97

Die Feststellung erfolgt in der Regel bereits im Rahmen der Erstuntersuchung durch das Gesundheitsamt Bremen. Zum Zeitpunkt der Erstuntersuchung ist die behördliche Altersfeststellung noch nicht erfolgt, weshalb zum Alter der Betroffenen keine Aussagen getroffen werden können.

Bei den zwei polizeilichen Verfahren sind insgesamt zwei Geschädigte erfasst. Beide Geschädigte stammen aus Somalia und waren zum Zeitpunkt der Erfassung acht beziehungsweise neun Jahre alt.

8. Wie viele Anträge auf internationalen Schutz aufgrund drohender Beschneidung als geschlechtsspezifischem Verfolgungsgrund nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 Asylgesetz (AsylG), in Verbindung mit § 3a Absatz 2 Nummer 6 Asylgesetz sind von weiblichen Personen zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 im Land Bremen gestellt worden, und wie viele dieser Anträge waren erfolgreich? Bitte die Zahlen nach Jahren und dem Herkunftsland der Antragstellerinnen differenziert ausweisen.

Diese Frage betrifft das Asylverfahren, für das das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig ist. Als Bundesbehörde unterliegt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht der parlamentarischen Kontrolle der Bremischen Bürgerschaft. Auf Anfrage des Senators für Inneres und Sport teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit, dass eine Auswertung im Sinne der genannten Fragestellung nicht möglich sei, da keine statistische Erfassung der Asylgründe im Zuge des Asylverfahrens erfolgt.

Der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration liegen zu dieser Fragestellung jedoch Erkenntnisse für unbegleitete minderjährige Mädchen vor, die in ihren Verfahren rechtlich durch den Fachdienst Amtsvormundschaften vertreten werden. Eine Erfassung der gestellten Anträge unter diesem Merkmal erfolgte im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 14. Februar 2024.

Der Fachdienst Amtsvormundschaften hat in diesem Zeitraum zehn Anträge auf internationalen Schutz gestellt. Acht dieser Verfahren sind mit Zuerkennung eines Schutzstatus für diese jungen Frauen abgeschlossen.

9. Wie viele weibliche Patienten wurden seit 2013 wegen einer Genitalverstümmelung in den Krankenhäusern des Landes Bremen medizinisch behandelt? Bitte die Antwort nach Jahren sowie den Städten Bremen und Bremerhaven untergliedern.

In den Krankenhäusern in Bremen und in Bremerhaven wurden seit 2013 folgende Behandlungen mit der Hauptdiagnose Z91.7 (Weibliche Genitalverstümmelung in der Eigenanamnese) durchgeführt:

	<b>Bremerhaven</b>	<b>Bremen</b>
2013	0	0
2014	0	0
2015	0	0
2016	0	1
2017	0	2
2018	0	0
2019	0	0
2020	0	3
2021	0	2
2022	0	1
2023	0	0

10. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit betroffene Mädchen und Frauen im Land Bremen Anspruch auf eine Operation zur Wiederherstellung ihrer Geschlechtsorgane nach einer Beschneidung haben, und welche Kosten fallen für einen solchen Eingriff an? Bitte die

Operationskosten in Abhängigkeit von den WHO-Klassifikationen I bis IV ausweisen.

Sind Mädchen oder Frauen durch die Folgen einer Genitalverstümmelung gesundheitlich beeinträchtigt, werden die Behandlungskosten bei Versicherten in der Regel von der Krankenkasse übernommen. Die dabei entstehenden Kosten unterscheiden sich hierbei von Fall zu Fall, nicht nur in Abhängigkeit der WHO-Klassifikation und sind daher nicht pauschal zu beziffern.

11. Unter welchen psychischen und physischen Folgeerscheinungen haben Mädchen und Frauen im Land Bremen zu leiden, die Opfer von Genitalbeschneidungen geworden sind, und in welcher Häufigkeit sind solche Spätfolgen zwischen 2013 und 2023 festgestellt worden? Bitte nach Krankheitsbildern und Jahren aufschlüsseln.

Weibliche Genitalbeschneidung (FGM/C) kann zu erheblichen akuten und chronischen gesundheitlichen Komplikationen führen – von Entzündungen über Probleme beim Wasserlassen, einem eingeschränkten Sexualerleben bis hin zu psychischen Traumata. Viele Frauen und Mädchen versterben sogar kurz- und langfristig an den Folgen von weiblicher Genitalbeschneidung. Durch Vernarbungen kann FGM/C grundsätzlich, vor allem aber beim FGM/C-Typ III – der sogenannten Infibulation –, schwere Komplikationen bei einer Schwangerschaft und Geburt zur Folge haben. Im Detail werden die Sekundärfolgen in der „S2k-Leitlinie Rekonstruktive und Ästhetische Operationen des weiblichen Genitales“ (Stand 1. Juni 2022) beschrieben.

Jedoch werden Spätfolgen einer Genitalverstümmelung im psychischen und physischen Bereich nicht durch die ICD-10 Kodierung erfasst. Es kann daher nicht festgestellt werden, ob und wie häufig Folgeerscheinungen einer Genitalverstümmelung im Land Bremen zwischen 2013 und 2023 vorgekommen sind.

Zu dieser Frage wurden dennoch die Krankenhäuser für Psychiatrie und Psychotherapie im Land Bremen befragt. Dort sind Einzelfälle bekannt, bei denen die psychischen Folgen einer Genitalverstümmelung eine Rolle spielen, allerdings wird die Genitalverstümmelung als Diagnose während einer psychiatrischen Behandlung nicht erfasst, sodass die Datenlage in den psychiatrischen Kliniken eine zahlenmäßige Beantwortung nicht ermöglicht.

12. Wie viele Mädchen und Frauen sind im Land Bremen zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 wegen gesundheitlicher Komplikationen verursacht durch die Beschneidung ihrer Genitalien verstorben? Bitte die Zahl nach Jahren und konkreter Todesursache ausweisen.

Ein Todesfall als Folge einer Genitalverstümmelung würde in der Rechtsmedizin als nicht natürlicher Tod als Folge einer Körperverletzung bezeichnet werden. Dem Institut für Rechtsmedizin in Bremen ist bislang kein Todesfall in Folge einer Genitalverstümmelung bekannt.

13. Wie viele minderjährige Mädchen wurden im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2014 und dem 31. Dezember 2023 wegen einer drohenden oder vorgenommenen Genitalverstümmelung ihren Erziehungsberechtigten entzogen und in einer Pflegefamilie untergebracht? Bitte die Zahl differenziert nach Jahren sowie Bremen und Bremerhaven aufschlüsseln.

Dem Fachdienst Amtsvormundschaften sind keine entsprechenden familienrechtlichen Verfahren im Zeitraum zwischen 1. Januar 2023 und 14. Februar 2024 bekannt.

14. Wie viele Frauen haben zwischen 2014 und 2023 im Land Bremen Schutz in einem Frauenhaus gesucht, um sich vor der drohenden Beschneidung ihrer Genitalien in Sicherheit zu bringen? Bitte getrennt nach Jahren sowie Bremen und Bremerhaven ausweisen.

Die Frauenhäuser in Bremen und Bremerhaven haben keine entsprechenden Fälle verzeichnet.

15. Welche Initiativen und Projekte hat der Senat seit 2013 unabhängig von entsprechenden Maßnahmen der Bundesregierung und der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichstellung der Frau (ZGF) gestartet, um potenziell betroffene Mädchen und Frauen über weibliche Genitalverstümmelung und ihre Folgen aufzuklären?

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz fördert eine Fachstelle zu FGM/C (weibliche Genitalverstümmelung), die bei der Profamilia in Bremen angesiedelt ist. Ziel der Fachstelle ist es, städtische und staatliche Stellen, zivilgesellschaftliche Organisationen sowie Fachkräfte unterschiedlicher Berufsgruppen und Gesundheitspersonal zu informieren, zu sensibilisieren und zu vernetzen. Fachkräfte werden als Multiplikator:innen befähigt, sodass sie betroffenen Frauen und Mädchen reflektiert und kompetent begegnen können. Außerdem listet die Fachstelle die Hilfsangebote für das Land Bremen sowie fachkundige Gynäkolog:innen auf. Gleichzeitig berät die Fachstelle betroffene Frauen und Mädchen und bietet auch Gruppen für Betroffene an. Des Weiteren förderte die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in den letzten Jahren unterschiedliche Projekte, die Unterstützungsangebote für Frauen und Alleinerziehenden aus Westafrika machen. In diese Projekte ging es vielfach auch um die gesundheitliche Situation der Frauen und

Mädchen, was auch die Gelegenheit bot, über FGM/C (weibliche Genitalverstümmelung) zu sprechen.

2023 unterstützte die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) unter anderem eine Veranstaltung, um zum Thema FGM/C (weibliche Genitalverstümmelung) zu informieren und zu vernetzen: Unter dem Titel: „Bildung statt Beschneidung“ hat der Somalische Verein Norddeutschland e. V. 2023 zu einer Veranstaltung mit der Menschenrechtsaktivistin Fadumo Korn eingeladen, die die ZGF unterstützt hat.

Geschädigte, deren Angehörigen oder von weiblicher Genitalverstümmelung bedrohte Personen können auf den Einzelfall bezogen im Präventionszentrum der Polizei Bremen aufgeklärt und über die Möglichkeit der Wahrnehmung ihrer Rechte, zu Verhaltens- und Schutzmöglichkeiten und über die für ihre Belange in Frage kommenden Opferhilfeorganisationen beraten werden.

16. Welche konkreten Erfahrungen ergeben sich aus Sicht des Senats aus dem Bremer Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention „Frauen und Kinder vor Gewalt schützen“ mit Blick auf die Informationsmaterialien für Lehrkräfte, Kitamitarbeiter und Fachpersonen, die mit potenziell Betroffenen von weiblicher Genitalverstümmelung zu tun haben (Polizei, Mitarbeiter in Häusern der Familie, Hebammen, Migrationsberatungsstellen, Jugendamtsmitarbeiter, Gynäkologen et cetera)?

Die ZGF hat seit vielen Jahren die Federführung für das Thema FGM/C (weibliche Genitalverstümmelung), vertritt Bremen auch auf Bundesebene in den entsprechenden Gremien und arbeitet dabei eng mit den senatorischen und nachgeordneten Behörden sowie der entsprechenden Fachstelle bei der Profamilia zusammen. Der Runde Tisch Weibliche Genitalverstümmelung/-beschneidung in Federführung der ZGF beschäftigt sich mit dem Themenkomplex weibliche Genitalverstümmelung. Dieser besteht aus Vertreter:innen verschiedener Nichtregierungsorganisationen, Beratungsstellen sowie der Ressorts und Ämter und tagt mehrmals im Jahr.

Zum Thema weibliche Genitalverstümmelung wurde 2022 von der ZGF ein ganztägiger Workshop durchgeführt. In diesem wurde detailliert erarbeitet, wer für was zuständig ist, wie zukünftig Interventionsketten verlaufen und wie genau bestmöglich zusammengearbeitet werden kann. Im Vorfeld gab es umfangreiche Abfragen, um Wissensstand und Bedarfe der Akteure abzufragen. Dadurch sollte eine effiziente und ineinandergreifende Zusammenarbeit ohne Schnittstellenverluste zustande kommen.

Beim Workshop FGM wurde ein großer Bedarf an Informationen für Fachpersonen hinsichtlich des Themas weiblicher Genitalverstümmelung, aber auch zum Vorgehen generell beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ersichtlich. Ein Arbeitsergebnis des Workshops ist die jüngst erschienene 40-seitige Handlungshilfe „Hinschauen, zuhören, unterstützen – Informationen für Fachkräfte zur weiblichen Genitalverstümmelung (FGM/C)“, die bei der ZGF erhältlich ist und unter folgendem Link zum Download bereitsteht:

<https://www.frauen.bremen.de/sixcms/media.php/13/2023-12-05-RZ-FGM-WEB-Minified.pdf> (Stand 19. März 2024).

Sie informiert über wesentliche Aspekte zum Thema und richtet sich an Fachkräfte in Bremer Schulen und Kitas, im Jugendamt, bei der Polizei sowie in medizinischen und sozialen Einrichtungen. Die Veröffentlichung bietet Orientierung und praktische Handlungsanleitungen, wenn Fachpersonen mit von FGM Betroffenen oder Bedrohten in Kontakt kommen.

Die Broschüre nähert sich dem sensiblen Thema von mehreren Seiten, indem unter anderem die führenden Expert:innen Deutschlands zu Wort kommen. Zudem werden rechtliche Aspekte erläutert und Hinweise zu einer gelingenden Kommunikation gegeben. In einem Beiheft der Broschüre finden Fachkräfte zusätzlich Kontaktadressen von weiterführenden Beratungs- und Fachstellen zu FGM in Bremen und Bremerhaven. Die Broschüre ist die erste Publikation für das Land Bremen, die sich direkt an Fachpersonen richtet. Der Bedarf ist entsprechend hoch: Mehr als 1 000 Bestellungen von Beratungsstellen und beispielsweise Hebammen sind binnen kurzer Zeit bei der ZGF eingegangen. Zusätzlich werden Exemplare proaktiv an Schulen, Kitas und Arztpraxen im Land Bremen verschickt.

Die Handlungshilfe wurde ebenfalls den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) und dem Landesinstitut für Schule (LIS) zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Fortbildungen des Landesinstituts für Schule werden den Teilnehmenden die Broschüre und weitere themenspezifische Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt. Erkenntnisse über die praktische Nutzung der Materialien außerhalb der Fortbildung liegen nicht vor. Beratungsanfragen an die ReBUZ zu diesem Thema gab es bisher nicht.

Das bei der Polizei Bremen zuständige Fachkommissariat K33 der Direktion Kriminalpolizei/LKA ist fest in die Arbeitsgruppe im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention unter anderem in Form von Informationsveranstaltungen und Fortbildungen eingebunden.

Die Zentralstelle Opferschutz der Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven verfügen ebenfalls über die Informationsmaterialien der ZGF. Diese Materialien dienen im

konkreten Fall dazu, Betroffenen Orientierung und Rat bieten zu können.

- Innerhalb der Fortbildungsmaßnahmen des Landesaktionsplanes Istanbul Konvention wurde im November 2023 eine Fortbildung der ZGF mit Dr. Christoph Zerm zu der Thematik weibliche Genitalverstümmelung durchgeführt, zu der es 87 Anmeldungen und der Gelegenheit zu einer Vernetzung gab.

Dr. Christoph Zerm ist Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft Internationale Frauengesundheit/Tropengynäkologie – FIDE e. V.“

Er veröffentlichte im Rahmen seiner Tätigkeiten einen Leitfaden für medizinisches Personal unter dem Titel „Weibliche Genitale Beschneidung – Umgang mit Betroffenen und Prävention; Empfehlungen für Angehörige des Gesundheitswesens und weitere potenziell involvierte Berufsgruppen“ sowie weitere Forschungsarbeiten zum Thema.

17. Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat in der Vergangenheit ergriffen, um Lehrkräfte, Sozialpädagogen, Erzieher, Ärzte und Polizeibeamte für den Umgang mit Mädchen und Frauen zu sensibilisieren, die infolge der Beschneidung ihrer Genitalien traumatisiert sind?

Sowohl in der Arbeit mit minderjährigen weiblichen Geflüchteten als auch mit jungen Müttern wird die Problemlage der Genitalverstümmelung durch das Jugendamt thematisiert. Die mit der Zielgruppe arbeitenden freien Träger sind zu dem Thema sensibilisiert und schalten erforderlichenfalls das Jugendamt ein.

Für die Mitarbeitenden in den Geflüchtetenunterkünften werden regelmäßig Schulungen zum Thema „Umgang mit Traumata“ angeboten. Der kultursensible Umgang mit traumatisierten Personen, der hier vermittelt wird, ist auch in der Interaktion mit Personen, die weibliche Genitalverstümmelung/Beschneidung erlebt haben, hilfreich.

Der Umgang mit Traumatisierungen von Mädchen und Frauen wird phänomenübergreifend sowohl in der polizeilichen Aus- als auch Fortbildung regelmäßig adressiert, wobei die Auswirkungen geschlechtsspezifischer (sexualisierter) Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention einen zentralen Schwerpunkt der Studieninhalte darstellen.

Die Studierenden im Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst werden bereits im Grundstudium über die grundlegenden Prozesse, Folgen und Opferbedürfnisse von Traumatisierungen unterrichtet und im weiteren Studienverlauf für besondere Beratungs- und Interventionsmöglichkeiten sensibilisiert. Der Problembereich

„Genitalverstümmelung an Mädchen und Frauen“ stellt keinen expliziten Schwerpunkt dar, wird aber exemplarisch im Rahmen spezifischer Wahlpflichtmodule und Fortbildungsangebote zum Opferschutz angesprochen.

Kindertageseinrichtungen sollen Schutzorte für Kinder sein und gleichzeitig Kompetenzorte in denen Kinder, denen Gewalt widerfahren ist, geeignete Ansprechpartner:innen finden. Zum Schutz der Kinder in den Einrichtungen regelt § 45 Absatz 2 Nummer 4 ACHTES Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dass alle Einrichtungen über ein Konzept zum Schutz vor Gewalt verfügen müssen. Das Landesjugendamt Kita der Senatorin für Kinder und Bildung hat zur Beratung und Unterstützung der Träger im Januar 2023 eine Orientierungshilfe zum Gewaltschutzkonzept erarbeitet. Sie steht auf der Homepage der Senatorin für Kinder und Bildung für die Öffentlichkeit zur Verfügung.

Zudem wurde am 28. November 2023 der Fachtag „Kita als Schutzort – Gewaltschutzkonzepte umsetzen“ mit circa 130 interessierten Vertreter:innen, zum Beispiel Erzieher:innen, der Kindertagesbetreuung durch das Landesjugendamt veranstaltet. Schwerpunkte hierbei waren unter anderem Kinderrechte in der Kita sowie Macht und Adultismus.

Das Kompetenzzentrum Interkulturalität des Landesinstituts für Schule (Kom.In) bietet in Kooperation mit der Fachstelle FGM/C der Pro Familia (siehe Frage 15) wiederholt dreistündige Fortbildungen zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung/-beschneidung (FGM/C)“ an. Die letzte Fortbildung dieser Art fand 2023 statt. Von den angemeldeten vier Personen hat eine Person teilgenommen. Die nächste Fortbildung wird am 28. Februar 2024 in den Räumen von Pro familia stattfinden. Hierzu hat sich aktuell eine Person angemeldet. Darüber hinaus wurden im September 2023 alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in der Stadtgemeinde Bremen über die Fortbildungsangebote zu FGM von Pro familia bis Ende 2023 informiert.

Nach Einschätzung der Senatorin für Justiz und Verfassung bedarf es keiner besonderen Maßnahmen zur Sensibilisierung der im hiesigen Geschäftsbereich betroffenen Bediensteten. Es kann selbstverständlich davon ausgegangen werden, dass allein das Bekanntwerden eines derartigen Tatvorwurfs an sich in entsprechenden Einzelfällen auf allen Ebenen und für die gesamte Dauer des Verfahrens ein Höchstmaß an Problembewusstsein und Aufmerksamkeit erzeugen wird.

18. Wird der Senat bei der Bundesregierung darauf hinwirken, das Thema weibliche Genitalverstümmelung auf die politische Tagesordnung zu setzen mit dem Ziel, die Unterstützung für Betroffene und ihre Angehörigen zu verbessern, und wenn ja, wie will die Landesregierung konkret initiativ werden?

Durch die Einführung des Spezialtatbestandes der Verstümmelung weiblicher Genitalien in § 226a Strafgesetzbuch, welcher unter anderem auch das öffentliche Bewusstsein für das menschenrechtswidrige Unrecht der Genitalverstümmelung schärfen sollte, wurden im Jahre 2013 strafrechtliche Schutzlücken geschlossen und die Voraussetzungen für eine angemessene Ahndung dieser besonders gravierenden Form der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit geschaffen. In strafjustizieller Hinsicht kann gegenwärtig kein zusätzlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf ausgemacht werden.

19. Gab es nach Kenntnis des Senats im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 Fälle von weiblicher Genitalverstümmelung in Flüchtlingsunterkünften? Sofern zutreffend, bitte nach Jahr, Anzahl sowie Bremen und Bremerhaven aufschlüsseln.

Der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie den Polizeivollzugsbehörden liegen keine Erkenntnisse zu Genitalverstümmelungen in Flüchtlingsunterkünften vor.

20. Was wird seitens der zuständigen Behörden im Land Bremen getan, um weibliche Genitalbeschneidungen in Flüchtlingsunterkünften zu verhindern?

In allen Flüchtlingsunterkünften findet das Bremer Gewaltschutzkonzept Anwendung. Der Schutz vor Gewalt an Frauen ist ein zentraler Baustein dieses Schutzkonzeptes, dies beinhaltet auch den Schutz vor weiblicher Genitalverstümmelung/Beschneidung (FGM/C). Ein wesentlicher Punkt des Gewaltschutzkonzeptes, welches in Bremer Flüchtlingsunterkünften umgesetzt wird und dem Schutz vor FGM/C dient, ist die Sensibilisierung der Mitarbeitenden für das Thema, zum Beispiel durch das regelmäßige Absolvieren von Fortbildungen in relevanten Bereichen. Sensibilisierte Mitarbeiter:innen sind eher in der Lage, Gefahrensituationen zu erkennen und vorbeugend zu handeln. Geschultes Personal kann außerdem in Beratungssituationen sensibler auf die Bedürfnisse der betroffenen Person reagieren.

Teilweise geht das Trägerpersonal aktiv auf die Bewohnenden zu, um darüber aufzuklären, dass FGM/C in Deutschland als Körperverletzung gilt und strafbar ist. Durch die Anwesenheit weiblicher Betreuungs- und Securitykräfte in den Einrichtungen wird darüber hinaus gewährleistet, dass weibliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen und ein geschlechtsspezifischer Blick auf die Situation vor Ort gegeben ist. Durch die Einrichtung der psychologischen Erstberatungsstelle in der Erstaufnahmeeinrichtung Lindenstraße ist zudem eine neue Anlaufstelle entstanden, bei der von FGM/C bedrohte Frauen und

Mädchen Beratung und Schutz finden können. Bei Bedarf erfolgt die Weitervermittlung zu externen Beratungseinrichtungen.

21. Inwiefern wird im Rahmen des Asylverfahrens sichergestellt, dass eine bereits erfolgte oder drohende weibliche Genitalverstümmelung von den Mitarbeitern der Ausländerbehörden des Landes Bremens erkannt wird?

- a) Wie werden die Mitarbeiter sensibilisiert?
- b) Welche Auswirkungen hat – soweit von den Behörden erkannt – eine erlittene oder drohende Genitalverstümmelung auf das Asylverfahren der betroffenen Frau?

Im Rahmen des Asylverfahrens sind Mitarbeitende des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und nicht Mitarbeitende der Ausländerbehörden des Landes Bremen zuständig. Als Bundesbehörde unterliegt das Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nicht der parlamentarischen Kontrolle der Bremischen Bürgerschaft.

Soweit die Ausländerbehörden in eigener Zuständigkeit Einzelfälle prüfen und Entscheidungen treffen, haben sie den Sachverhalt umfassend zu ermitteln. Dazu gehören auch erfolgte oder drohende Genitalverstümmelungen. Dazu ist es aber erforderlich, dass die betroffenen Frauen diese Information aktiv mitteilen.

22. In wie vielen Fällen wurde Ausländern im Land Bremen zwischen 2014 und 2023 die Einbürgerung verweigert, weil sie an einer Genitalverstümmelung beteiligt waren oder einen entsprechenden Eingriff angedroht hatten? Bitte getrennt nach Jahren ausweisen.

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

23. In wie vielen Fällen wurden Erziehungsberechtigten im Land Bremen zwischen 2014 und 2023 die elterliche Personensorge für ihr Kind entzogen, um eine drohende weibliche Genitalbeschneidung zu verhindern? Bitte die Fallzahl getrennt nach Jahren darlegen.

Erkenntnisse hierzu liegen nur für das Berichtsjahr 2023 vor. Demnach gab es keinen Fall, in dem die Personensorge vollständig entzogen wurde. In einem Fall wurde einem Kindesvater das Umgangsrecht entzogen, um eine Gefährdungslage für seine Tochter auszuschließen.

24. Wie reagiert der Senat im Stellenplan 2024/2025 auf die personellen Herausforderungen, die sich hinsichtlich des Problems der weiblichen Genitalverstümmelung aus der systematischen Aufklärung, der Fort- und Weiterbildung von Personal sowie der aktiven Umsetzung der in Frage 15 thematisierten Initiativen und Projekte des Landes Bremen

ergeben? Bitte die konkreten Positionen für diesen Zweck im Stellenplan 2024/2025 aufschlüsseln.

FGM/C wird in Artikel 38 der Istanbul-Konvention als wichtiger Teil der Aufgaben benannt, die sich aus der Konvention ergeben. Für die Umsetzung der Istanbul-Konvention wurde vom Senat die Landeskoordinierungsstelle Istanbul-Konvention mit zwei Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingerichtet. Für die Arbeit in der ressortübergreifenden AG stellen alle beteiligten Ressorts und der Magistrat Bremerhaven personelle Ressourcen zur Verfügung. Aus den zentralen Mitteln sind außerdem diverse spezialisierte Stellen in unterschiedlichen Bereichen geschaffen worden, ebenso stehen Mittel für Fortbildungen bereit. Für weitere Details wird auf den zweiten Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention verwiesen, der am 5. März vom Senat beschlossen wurde.

Sowohl der kommunale öffentliche Träger als auch die durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration geförderten Fachberatungsstellen sowie die auf die Zielgruppe spezialisierten Inobhutnahmeeinrichtungen und Wohngruppen sind personell so ausgestattet, allen potenziellen Kindeswohlgefährdungen begegnen zu können. Weder in den Stellenplänen des kommunal öffentlichen Trägers noch denen freier Träger erfolgt eine Spezialisierung bezüglich Genitalverstümmelung. Fort- und Weiterbildung zu diesem Thema erfolgen regelhaft.

Angesichts des äußerst geringen Fallaufkommens im Deliktsbereich des § 226a Strafgesetzbuch in den vergangenen zehn Jahren bestehen seitens der Senatorin für Justiz und Verfassung keine Zweifel an dessen Bewältigung im Rahmen der gegenwärtig durch die Staatsanwaltschaft bereit gehaltenen personellen Ressourcen.